Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

für Dienstleistungen

der Kühlanlagen Postl GmbH und (nachstehend KP genannt) Kühlanlagen Postl Wartungs- und Service GmbH (nachstehend KP genannt)

Ausgabe Jänner 2020

1 Geltung

1.1 Für unsere Leistungen sind – sofern nicht ausdrücklich in

schriftlicher Form anderes festgelegt ist – nur die nachstehenden Bedingungen verbindlich; dies gilt auch dann, wenn anders lautende Bedingungen des Auftraggebers unwidersprochen bleiben. Anders lautende Bedingungen des Auftraggebers oder andere Änderungen des Auftrages werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden. Diese allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten, soweit hier ausdrücklich nur von Waren gesprochen wird, sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen.

1.2 Wir weisen insbesondere auf die im Text fett hervorgehobenen Passagen hin.

2 Angebot/Vertrag

- 2.1 Der Vertrag wird erst rechtsgültig, wenn die Annahme der Bestellung durch KP schriftlich bestätigt wurde.
- Änderungen nach Vertragsabschluss bedürfen der Schriftform und können nur einvernehmlich vorgenommen werden.
- 2.3 Abweichungen von den dem Anbot oder Projekt zugrunde liegenden Plänen, Angaben, Basiswerten und sonstigen Projekt- und Vertrags-Grundlagen sind der KP vom Auftraggeber rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Im Falle der nicht rechtzeitigen (schriftlichen) Mitteilung übernimmt KP keinerlei Gewähr für die zu erbringenden, vertraglich vereinbarten Werte und Leistungen
- 2.4 KP ist jederzeit berechtigt, Teile des Auftrages an Subunternehmer zu vergeben.
- 2.5 KP wird dem Auftraggeber jene Personen ausdrücklich bekannt geben, die neben den gemäß Firmenbuch zeichnungsberechtigten Personen zur Abgabe von für KP verbindlichen Erklärungen gegenüber dem Auftraggeber berechtigt sind. Andere Personen und Firmenangehörige von KP, speziell Monteure, sind nicht befugt, verbindliche Erklärungen abzugeben.
- 2.6 Wir sind neben an anderer Stelle verankerten Rücktrittsgründenberechtigt, aus wichtigem Grund vom Auftrag zurückzutreten, ohne dass uns dadurch Kosten, welcher Art auch immer, entstehen. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor,
 - Wenn der Auftraggeber wesentliche ihm aus diesen AGB erwachsene Verpflichtungen verletzt;
 - Wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers drastisch und nachhaltig verschlechtern und dadurch die berechtigte Befürchtung vorliegt, dass die Aufrechterhaltung des Vertrages wirtschaftliche Nachteile für KP bringt oder KP aus sonstigen Gründen nicht mehr zumutbar ist.
- 2.7 Tritt der Auftraggeber vorzeitig aus einem Mehrjahresvertrag zurück, so ist KP berechtigt, den bei der Auftragserteilung fixierten Mehrjahresrabatt zurückzufordern, sowie über die noch offene Rest-Laufzeit des Vertrages zwanzig Prozent des Auftragswertes der Restlaufzeit zu begehren.

3 Umfang der Leistung

3.1 Alle Leistungen, soweit sie im Angebot nicht ausdrücklich genannt wurden, sind im Leistungsumfang nicht enthalten und werden als Mehrleistungen verrechnet.

4 Preis

- 4.1 Die Preise des Angebotes gelten nur bei Bestellung des gesamten Angebotes.
- 4.2 Die vertraglich festgelegte Leistung muss –sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben ohne Unterbrechungen vorgenommen werden können. KP ist berechtigt, Mehrkosten, die durch unvorhersehbare Behinderungen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen, dem Auftraggeber nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen

- 4.3 Basis der Lohn- und Materialpreise ist das Angebotsdatum. Sollten sich die Kosten infolge geänderter Personal- oder Materialkosten verändern, so ist KP berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Die Lohnkosten ändern sich demgemäß entsprechend den kollektivvertraglichen Soll-Lohn- bzw. Gehaltserhöhungen der Mechatroniker Österreichs.
- 4.4 Bestellte, im Angebot jedoch nicht enthaltene Arbeiten werden entsprechend dem Aufwand zu den Bedingungen und Verrechnungssätzen von KP durchgeführt. Dies gilt auch für Mehrleistungen infolge von zum Angebotszeitpunkt nicht bekannten Behördenauflagen.
- 4.5 Wird seitens des Auftraggebers Material beigestellt, ist KP berechtigt, einen entsprechenden Aufpreis von mindestens fünfundzwanzig Prozent des kalkulierten Verkaufspreises zu verrechnen.

5 Zahlung

- 5.1 Zahlungen sind, wenn nicht anders vereinbart, netto, ohne jeden Abzug, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten, dies gilt auch für Teil- und Regierechnungen. Rechtzeitige Zahlung bedeutet das Einlangen der Zahlung auf dem Konto der KP.
- 5.2 Ist der Auftraggeber mit der vereinbarten Zahlung in Verzug, kann KP auch kumulativ nach freier Wahl innerhalb von 14 Tagen a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtung bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen aufschieben, b eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - b eine angemessene Verlangerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen c) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von acht Prozent über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank
 - d) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist ist KP berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wobei allfällige Schadenersatzansprüche von KP gegenüber dem Auftraggeber Aufrecht bleiben und darüber hinaus geltend gemacht werden können.
- 5.3 Bei vertraglich nicht vorgesehenen Unterbrechungen der Leistung (Pos. 5.2), die nicht von KP zu vertreten sind, ist KP berechtigt, Abschlagsrechnungen zu legen und die aus der Unterbrechung entstandenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
- 5.4 Der Partner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungs-Ansprüchen oder sonstigen von KP nicht anerkannten Gegen-Ansprüchen zurückzuhalten.
- 5.5 Alle gelieferten Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von KP. KP behält sich das Recht der Entfernung vor, wenn bei Fälligkeit und Mahnung keine Zahlung erfolgt. KP ist berechtigt, gegebenenfalls ihr Eigentum äußerlich kenntlich zu machen.

6 Leistungserfüllung

- 5.1 Die bei KP bestellte Leistung gilt dann als auftragsgemäß erbracht und übernommen, wenn die Leistung vom Auftraggeber oder Dritten in Nutzung genommen wurde. Die Leistungserfüllung ist auch dann gegeben, wenn der Auftraggeber die Fertigstellung der Leistung bestätigt.
- 6.2 Die vertraglich festgelegten Leistungen werden w\u00e4hrend der betriebs\u00fcblichen Arbeitszeit des Auftragnehmers durchgef\u00fchrt.
- 6.3 Die vereinbarte Frist für die Erbringung der Leistung wird angemessen verlängert, wenn Hindernisse auftreten, ungeachtet, ob sie bei KP, beim Auftraggeber oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind z.B. höhere Gewalt, Naturereignisse, Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Brand, Streik, Teilstreik (auch bei Vorlieferanten), Aussperrung, behördliche Maßnahmen, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen
- .4 Die zur Durchführung der Arbeiten benötigten Energien wie Strom,
 Wasser etc. sowie Hilfsmittel wie Gerüste und Leitern sind
 KP vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung
 zu stellen, sofern nicht gesonderte Vereinbarungen bei Vertragsabschluss
 getroffen wurden.
 Für den Fall, dass diese Leistungen seitens des Auftraggebers nicht erbracht werden, ist
 KP berechtigt, diese Nebenleistungen zu erbringen,
 aber gleichzeitig auch berechtigt, diese dem Auftraggeber gesondert
 in Rechnung zu stellen.

Materiallieferung

7.1 Der Auftraggeber haftet für auf der Baustelle eintretende Beschädigungen am Werk bzw. am gelieferten Material, insbesondere durch, aber nicht ausschließlich für durch uns unabwendbare Ereignisse, (z.B. Feuer, Explosion, Blitzschlag, Waser, chemische Einflüsse) sowie für Sachbeschädigung durch den Auftraggeber oder Dritte.

- 7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, für Teil- oder Vorlieferungen durch KP entsprechende Anfahrts- und Lagermöglichkeiten bereitzustellen.
- 7.3 Die Entsorgung des Verpackungsmaterials der durch den Auftraggeber beigestellten Materialien trifft den Auftraggeber. Wird die Entsorgung dieses Verpackungsmaterials durch KP übernommen, so trägt der Auftraggeber die dadurch erwachsenden Kosten.
- 8 Gewährleistung
- 8.1 KP ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden
 Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden
 Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben. Aus
 Angaben in Katalogen, Werbeschriften, Prospekten und mündlichen
 oder schriftlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen
 worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.
- 8.2 Der Auftraggeber kann sich auf seinen Gewährleistungsanspruch nur dann berufen, wenn er dem Verkäufer die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. KP kann bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels nach Ihrer Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachbessern bzw. austauschen oder eine angemessene Preisminderung vornehmen.
- 8.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe, somit spätestens, wenn die Anlagen vom Auftraggeber oder einem Dritten in Nutzung genommen wurden.
- 8.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, welche aus Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von KP angegebene Leistung, nicht von KP bewirkte Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen. KP haftet nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen des Auftraggebers oder Dritter sowie auf für uns unabwendbare Ereignisse wie atomsphärische Entladungen, chemische Einflüsse usw. zurückzuführen sind.
- 8.5 Der Gewährleistungsanspruch erlischt unverzüglich, wenn der Auftraggeber oder von ihm Beauftragte oder nicht von KP ausdrücklich ermächtigte Dritte an den gelieferten Waren Reparaturen, Instandsetzungen oder Änderungen vornehmen.
- 8.6 Eine Prüf- und Warnpflicht des Auftragnehmers für vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen (z.B. Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen), von ihm erteilte Weisungen und beigestellte Materialien sowie für beigestellte Vorleistungen anderer Auftragnehmer des Auftraggebers wird hiermit ausgeschlossen und der Auftragnehmer von einer solchen Pflicht ausdrücklich befreit. Der Auftraggeber haftet vollumfänglich für deren Tauglichkeit/Richtigkeit.
- 8.7 Bei Übernahme von Reparaturaufträgen, Umänderungen alter und/oder fremder Waren oder bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt KP keine Gewähr. Bei Änderungs- oder Erweiterungsarbeiten an bestehenden Anlagen wird eine Gewährleistung nur für den geänderten oder erweiterten Teil der Anlage übernommen. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf die gesamte Anlage, außer wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
- 8.8 KP leistet keine Gewähr für vom Auftraggeber beigestelltes Material.
- Haftun
- 9.1 KP haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihr Vorsatz
 oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen
 der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte
 Fahrlässigkeit ist soweit dem nicht zwingendes Recht
 entgegensteht zur Gänze ausgeschlossen. Ebenso wird,
 soweit dies im Rahmen des geltenden Rechts zulässig ist, jede
 Haftung für Folgeschäden und Vermögensschäden, für nicht
 erzielte Ersparnisse, Zinsverluste und für Schäden aus
 Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ausgeschlossen.
- 9.2 Bei Nichteinhaltung von Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung oder der behördlichen Zulassungsbedingungen durch den Auftraggeber ist jeder Schadenersatz durch KP auszeschlossen.
- 9.3 Sollten Vertragsstrafen zugunsten des Auftraggebers vereinbart sein, so sind darüber hinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

- 9.4 Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Lieferungen und/oder
 Leistungen müssen sollte der verursachende Mangel durch
 KP nicht ausdrücklich anerkannt werden –
 innerhalb von einem Jahr nach Ablauf der vertraglich festgelegten
 Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls
 die Ansprüche erlöschen.
 - Wird ein Mitarbeiter aus dem Dienstleistungsbereich von KP während des aufrechten Bestehens bzw. innerhalb eines Jahres nach Auflösung des Dienstleistungsvertrages direkt oder indirekt als Dienstnehmer beim Auftraggeber beschäftigt, so verpflichtet sich Letzterer, eine Konventionalstrafe in Höhe des letzen Bruttojahresbezuges des betreffenden Mitarbeiters an Kühlanlagen Postl GmbH zu zahlen.

10 Geheimhaltun

9.5

10.1

Unterlagen aller Art, die wir zur Verfügung stellen, wie insbesondere Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten und dergleichen sowie alle sonstigen von uns zur Verfügung gestellten Informationen, dürfen – soweit sie nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind – nicht an Dritte weitergegeben oder Dritten zugänglich gemacht oder vom Auftraggeber außerhalb des Rechtsgeschäfts genutzt werden. Der Auftraggeber wird die Geheimhaltungsverpflichtung allen Personen überbinden, die Zugang zu unseren bezeichneten Unterlagen haben werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach der vollständigen Erbringung der Leistungen sowie nach Beendigung eines Vertragsverhältnisses weiter fort. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt in gleicher Weise für den Inhalt des Vertragsverhältnisses.

11 Urheber- und Patentrechte

- 11.1 Von KP erstellte Projekte und Angebote bleiben geistiges Eigentum von KP und dürfen ohne deren ausdrückliche, rechtlich verbindliche Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen in irgendeiner Weise zugänglich gemacht werden und unterliegen den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns hinsichtlich aller im Zusammenhang mit der Lieferung und/oder Leistung entstehenden Patent-, Marken-, Musterschutz- oder Urheberrechtsstreitigkeiten volle Genugtuung zu leisten. Der Auftraggeber ist hierbei zudem verpflichtet, KP bei der Abwehr von durch Dritten geltend gemachten Ansprüchen nach besten Kräften zu unterstützen.
- 11.3 Der Auftraggeber hat uns unverzüglich zu unterrichten, sollte er feststellen, dass ein Dritter mit der Lieferung und/oder Leistung entstehende Patent-, Marken-, Musterschutz- oder Urheberrechte in verwechslungsfähiger Weise nutzt.

12 Rechtsnachfolge

13

14.1

15

12.1 Der Auftraggeber ist bei Zustimmung von KP
berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger zu
übertragen. Diesfalls wird der Partner KP rechtzeitig
auf schriftlichem Wege von einer Rechtsnachfolge informieren, welche
als genehmigt gilt, sofern KP nicht innerhalb von
sechs Wochen nach Erhalt des entsprechenden Schriftstückes
widerspricht. KP wird die Zustimmung zu einer
Rechtsnachfolge, sofern sichergestellt ist, dass der Rechtsnachfolger in
das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten eintritt, nicht
unbillig verweigern. Die Benachrichtigung des Auftraggebers über
die Rechtsnachfolge hat auch einen diesbezüglichen Nachweis zu
enthalten.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von KP.
- 13.2 Das Rechtsverhältnis unterliegt österreichischem Recht, unter Ausschluss jener Bestimmungen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen sowie des UN-Kaufrechts

14 Sonstiges/Schlussbestimmungen

- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertreters oder dieser Bestimmungen unwirksam/undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame/undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame/durchführbare Bestimmung, die dem angestrebten Ziel und Zweck möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- 14.2 Stellt sich eine Lücke im Vertrag heraus, so soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt in Betracht gezogen hätten.

Rücktrittsrecht von Verbrauchern lt. Konsumentenschutzgesetz

Für Verträge zwischen der KP und Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetztes, die außerhalb der Geschäftsräume der KP getätigt werden, besteht innerhalb von vierzehn Tagen

ein Widerrufsrecht ohne Angabe von Gründen. Die Widerrufsfrist beginnt der	•
Vertragserteilung.	
Das Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht, wenn einer oder mehrere der nachstehenden	
Fälle vorliegen:	
 Dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten, bei denen der Unternehmer 	
ausdrücklich zu einem Besuch zur Ausführung dieser Arbeiten aufgefordert wurde	
 Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf 	
die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind	
 Waren, die nach ihrer Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit 	
anderen Gütern vermischt wurden	
Der Widerruf des Vertrages muss mittels eindeutiger Erklärung (Brief per Post/Einschreiben	
Versandt) erfolgen. Das Schreiben über den Widerruf muss spätestens vierzehn Tage nach	
Vertragserteilung in unserem Büro in Eichberg einlangen. Die Rückzahlung eventuell bereits	
Geleisteter Zahlungen durch den Kunden können wir verweigern, bis wir die Waren wieder in	
einwandfreiem Zustand zurückerhalten haben. Im Falle eines Rücktrittes bzw. einer Rücksendung der	
Waren, trägt der Verbraucher die unmittelbaren Kosten der Rücksendung.	